



1. Änderung gem. § 13 BBauG lt. Stadtratsbeschluss Nr. 225 v. 4.10.1979, genehmigt mit Schreiben vom 21.5.1980-SG 40-990 durch CRA Donau-Ries Donauwörth, 2.6.1980  
 Stadtbaumeister  
 Dr. Boswald

2. Änderung gem. § 13 BBauG & Stadtratsbeschluss Nr. 433 vom 29.1.81 genehmigt mit Schreiben vom 30.3.81-SG 40-492 - durch UEA Donau-Ries  
 Donauwörth, 8.4.81  
 Stadtbaumeister  
 Dr. Boswald

**Satzung**

Die Stadt Donauwörth erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgendes mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 19. Dezember 1979, Nr. 54 40-2362 genehmigt

**Bebauungsplan**

als Satzung mit nachstehenden schriftlichen Festsetzungen:

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 - 3 BauNVO)**  
 Der Planbereich wird im Süden und Osten als Sport- und Freizeitfläche mit einer Tennishalle, Spiel-, Sportplatz (Bolzplatz) und einem Badesee mit teilweiser Nutzung als öffentliche Grünfläche, im Norden als öffentlicher Parkplatz festgesetzt. Der westliche Bereich wird als Dauerkleingartengebiet festgesetzt, wobei bei Bedarf eine Erweiterung der Kleingartenparzellen möglich ist. Der beplante Bereich umfaßt die Grundstücke Flurstück-Nr. 3140 (Teilfläche) und 3142 Gemarkung Donauwörth.  
 Zulässig ist die Errichtung von 1 Gartenhäuschen mit Terrasse je Kleingartenparzelle, das keinen Aufenthaltsraum im Sinne des Art. 58 BayBO, keine Feuerstätte, keine Unterkellerung und keinen Abort besitzen darf.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)**
  - Zahl der Vollgeschosse
  - Traufhöhe bei Tennishalle maximal 5,00 m
  - Grundflächenzahl (GRZ) bei Tennishalle § 17 BauNVO
  - Geschoßflächenzahl (GFZ) bei Tennishalle § 17 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)**
  - Nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze
  - Im Planbereich gilt die offene Bauweise
  - Ein Zusammenbau von zwei Häuschen an der Grundstücks- bzw. Pachtgrundstücksgrenze wird nicht erlaubt.
- Gestaltung der Gebäude (Art. 107 BayBO)**
  - Hauptfirstrichtung der Kleingartenhäuser
  - Im Planungsbereich sind nur Satteldächer bei den Gartenhäuschen mit einer Dachneigung von 18 - 20° zugelassen.
  - Die Gartenhäuschen sind in Holzbauweise zu erstellen. Sie sind, soweit sie nicht als Fertigbau in vom Kleingartenverband ausgewählten Haustyp errichtet werden, diesen in Form, Größe und Höhe anzugleichen.
  - Sie sind jeweils mit einem Mindestabstand von 3 m von den Grundstücksgrenzen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.
  - Die Größe der Gartenhäuschen wird auf eine Grundfläche von 16 m<sup>2</sup> beschränkt. Weitere Bauten, auch Unterstelldächer, Schwimm- oder Planschbecken, sind nicht gestattet.

- Ausgenommen bleiben Windschutzblenden geringer Breite, Pergolen, Terrassen einfacher Art, sowie Zierwasserbecken bis zu 1m<sup>2</sup> Größe. Terrassenüberdachungen werden auf 5m<sup>2</sup> Fläche begrenzt. Der Sparrenvorsprung bei den Gartenhäuschen wird begrenzt, auf der Nordseite mit 20 cm und an der Südseite mit 50 cm.
- Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.
- Die maximale Firsthöhe der Gartenhäuschen wird auf 3 m festgelegt. Der Fußboden darf bei ebenem Gelände nicht mehr als 30 cm darüber liegen.
- Zur Dacheindeckung darf nur nicht auffallendes, dunkles und nicht reflektierendes Material verwendet werden.
- Anschläge und Reklamen aller Art sind auf und an den Gartenparzellen sowie in den öffentlichen Grünflächen verboten.
- Grellwirkende Farbenstriche sind nicht erlaubt.

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)**
  - Straßenverkehrsfläche
  - Parkflächen öffentlich
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Fußwege

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)**
  - Trasfostation

- Grünflächen, Wasserflächen und Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)**
  - Öffentliche Grünfläche
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Spiel- und Sportplatz (Bolzplatz)
  - Badeplatz
  - Bäume, Sträucher  
 Die ausgewiesenen Grünflächen sind durch Bäume und hochwachsende Sträucher im Sinne der Planzeichnung von der Stadt Donauwörth zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.
  - Die Einfriedungen sind mit Maschendrahtzaun, verzinkt oder kunststoffummantelt, zu erstellen. Die maximale Höhe beträgt 1 m. Eingangstüren und -tore sind in Holz- oder Eisenkonstruktion herzustellen und mit der Einfriedung höhengleich zu halten. Betonsockel und -pfeiler dürfen nicht errichtet werden. Als Zaunpfosten sind nur T-Eisen oder Eisenrohre zu verwenden.

- Rechtsverbindlichkeit**  
 Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 14. Januar 1980, rechtsverbindlich. Gleichzeitig verliert der aus dem Bebauungsplan "Dauerkleingartenanlage im Weichselwörth, Bauabschnitt I", genehmigt mit Bescheid der Regierung von Schwaben Nr. 420-XX 80/77 vom 5.5.1977, mit einbezogene Teil mit dem Tag der Bekanntmachung seine Rechtsverbindlichkeit.

Donauwörth, 14. Januar 1980.....

Dr. Boswald  
 Erster Bürgermeister

**Hinweise und nachrichtliche Übernahme**

vorhandene Grundstücksgrenzen  
 geplante Grundstücksgrenzen

3140  
 Flurstücksnummer

**Verfahren**

- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 11. Juni 1979 bis 11. Juli 1979 im Rathaus der Stadt Donauwörth, Stadtbaumeister (Zimmer Nr. 39) öffentlich ausgelegt.

Donauwörth, 27. Juli 1979.....  
 Dr. Boswald  
 Erster Bürgermeister

- Die Stadt Donauwörth hat mit Beschluß des Stadtrates vom 26. Juli 1979, Nr. 207... den Bebauungsplan gemäß §§ 9 und 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513) als Satzung beschlossen.

Donauwörth, 27. Juli 1979.....  
 Dr. Boswald  
 Erster Bürgermeister

- Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 11.10.1979, Nr. 40-1100... gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Donauwörth, 19. Januar 1980.....  
 Dr. Boswald  
 Erster Bürgermeister

- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 15. Mai 1979 ab 14. Jan. 1980, im Rathaus der Stadt Donauwörth, Stadtbaumeister (Zimmer Nr. 39), gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14. Jan. 1980, ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Donauwörth, 14. Januar 1980.....  
 Dr. Boswald  
 Erster Bürgermeister

**STADT DONAUWÖRTH**

**BEBAUUNGSPLAN**

Sport- und Freizeitbereich,  
 Dauerkleingartenanlage im  
 WEICHSELWÖRTH,  
 Bauabschnitte II und III

M 1 : 1000

Donauwörth, im Mai 1979  
 STADTBAUAMT DONAUWÖRTH